

# AUSSTELLUNGS-REGLEMENT

Hinweise und Standbestimmungen

Merkblatt

GEWERBESCHAU  
MOSNANG

11. – 13. APRIL 2025

*mer zeigtet üs*

## Dienstleistungen

Das OK ist für die Messekommunikation verantwortlich und entwickelt Werbemaßnahmen für die Bekanntmachung der Gewerbeschau Mosnang. Die Ausstellenden verpflichten sich, auf der Ausstellerliste vertreten zu sein und ein Inserat im Festführer zu buchen. Das OK ist für die Einrichtung des Messegeländes in der Oberstufenturnhalle und dem Festzelt zuständig, macht die Einteilung, stellt die Zwischenwände und sorgt für die Stromversorgung und die gewünschten zusätzlichen Anschlüsse. Auf dem ganzen Areal ist **kein WLAN** verfügbar. Das OK organisiert und koordiniert das gastronomische Angebot und die Unterhaltung. Es ist für die allgemeine Reinigung der Gänge, Toiletten, Treppen, usw. während des Messebetriebs verantwortlich. Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers. Das OK engagiert während der Gewerbeschau einen Sicherheitsdienst, der das Messegelände über die Nacht hindurch bewacht. Die Wegweisung, Beschilderung und Parkeinweisung fällt in den Zuständigkeitsbereich des OKs.

## Anmeldung

Die Interessenten haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse anzugeben. Über die Platzzuteilung entscheidet allein das OK der Gewerbeschau Mosnang, das bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen zu entsprechen. **Ausstellende Firmen, die in der Gemeinde Mosnang ansässig sind, dürfen nicht konkurrenziert werden. Deshalb muss auch die Branche angegeben werden bei der Anmeldung. Das OK ist berechtigt, mit dieser Begründung eine Teilnahme an der Gewerbeschau Mosnang abzulehnen.** Der Standort und die Masse der Standfläche werden im Messeplan festgelegt. Dieser wird den Ausstellenden zu gegebenem Zeitpunkt zugestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil der Zusammenarbeit.

Für unerwünschte Folgen, die sich für die Ausstellenden aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugewiesenen Standplatzes ergeben können, haftet die Gewerbeschau Mosnang nicht. Bei übergeordneten Interessen wie beispielsweise behördlichen Auflagen, Bedürfnissen der Sicherheit etc. behält sich das OK überdies vor, den Messeplan auch nach Zustellung an die Ausstellenden abzuändern.

Die Aufnahme eines Mitausstellers, bzw. einer Untervermietung ist nicht zulässig. Eine beabsichtigte Standgemeinschaft ist dem OK bekannt zu geben, jede Partei ist dabei verpflichtet, die Grundgebühr zu bezahlen, ein Inserat im Festführer zu buchen und als Ausstellender inkl. eigener Standnummer aufgelistet zu werden. Jede Partei muss demnach ein separates Anmeldeformular einreichen, bei Bemerkungen kann die gewünschte Standgemeinschaft beschrieben werden. Es ist nicht erlaubt, ohne Erlaubnis vom OK an Ständen oder auf dem Messegelände Werbematerial aufzulegen. Die Teilnahme als Ausstellender ist in jedem Fall kostenpflichtig.

Eine Anmeldung ist verbindlich, sobald sie beim OK eingetroffen ist, der Ausstellende eine entsprechende Bestätigung erhalten hat und er im Messeplan und der Ausstellerliste auf der Homepage aufgeführt ist. Das OK ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos eine Anmeldung zu stornieren, wenn sich herausstellt, dass die Anmeldung aufgrund falscher Angaben des Ausstellers zustande

### Merkblatt

gekommen ist oder der Aussteller seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Der fehlbare Aussteller ist dem OK gegenüber für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Tritt ein angemeldeter Aussteller weniger als 4 Wochen vor Messebeginn von seiner Ausstellungspflicht zurück, schuldet er dem OK den vollen Standflächenpreis und die bis zu seinem Rücktritt aufgelaufenen Nebenkosten. Dies gilt unabhängig davon, ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann.

### Präsenzpflicht

Die Ausstellenden sind verpflichtet, den Stand während der offiziellen Öffnungszeiten der Gewerbeschau durchgängig mit Personal zu besetzen. Das vorzeitige Einpacken von Ausstellungsgütern sowie der vorzeitige Abbau des Messestandes ist nicht erlaubt.

### Versicherung

Haftpflichtversicherung ist Sache der Ausstellenden. Diese müssen sich im Zusammenhang der Messtätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art versichern. Die Gewerbeschau Mosnang haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial. Der Ausstellende wiederum haftet gegenüber der Gewerbeschau Mosnang für die von ihm und/oder seinen allfälligen Mitausstellern verursachten Schäden.

Die Gewerbeschau Mosnang haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendungen.

Die Gewerbeschau Mosnang haftet ausserdem nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen. Insbesondere haftet sie bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz- Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist alleine Sache des Ausstellenden.

### Sicherheit

Hallengänge und Notausgänge sind während der gesamten Auf- und Abbauzeit frei zu halten. Bei allen Arbeiten innerhalb der Messehallen sind Schutzmassnahmen zu treffen. Insbesondere bei Arbeiten mit Staubentwicklung sind ausschliesslich Werkzeuge mit einer entsprechenden Absauganlage zu verwenden. Installationen müssen die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften erfüllen, es dar ausserdem keine störende Lärmbelastung entstehen.

Ist zu erwarten, dass vom Betrieb des Ausstellungsstandes oder im Zusammenhang mit dem Ausstellungsgut Emissionen wie Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte, bspw. durch blinkende oder rotierende Reklamen und Lichtquellen etc. ausgehen, ist dies dem OK mitzuteilen. Ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung durch das OK besteht nicht.

Weitere Informationen für Ausstellende finden sich auf der offiziellen Website.

**[www.gewerbeschau-mosnang.ch](http://www.gewerbeschau-mosnang.ch)**